

AG Zulassungsaufgaben

Problemstellung:

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz hat hinsichtlich der Erfüllung von Zulassungsaufgaben eine Änderung herbeigeführt, die seitens der TUM ein Tätigwerden erfordert. Nach Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG sind Studierende, die ihre Zulassungsaufgaben nicht binnen eines Jahres nachgewiesen haben, **von Gesetzes wegen exmatrikuliert**. Diese Rechtsfolge tritt nun automatisch ein, d.h. es bedarf keines Exmatrikulationsbescheids mehr und es besteht keine Gestaltungsbefugnis der Hochschulen hinsichtlich des Zeitpunkts der Exmatrikulation. Damit ist sicherzustellen, dass taggenau bis zum Ende des zweiten Semesters eine Entscheidung über die Aufgabenerfüllung vorliegt, um den gesetzeskonformen und damit rechtmäßigen Vollzug durchführen zu können. Nicht erfasst von dieser Regelung sind die sog. Sonderaufgaben, die nicht an die gesetzliche Jahresfrist gebunden sind.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Ablegung von Zulassungsaufgaben zu großen Problemen beim rechtzeitigen Nachweis führt. Daher hat das Study and Teaching Board die AG Zulassungsaufgaben ins Leben gerufen, die sich in ihren Sitzungen am 26.06.24 und 17.05.24 getroffen hat, um die Problemstellung klar zu umreißen und einen Werkzeugkasten an Lösungsmöglichkeiten für alle Problemstellungen bereitzustellen, aus dem die jeweiligen Schools die für sie passenden Lösungen auswählen können.

Ziel ist, dass mit den im Sommersemester 2025 ausgesprochenen Zulassungen alle Vollzugsdefizite bereinigt sind. Andernfalls steht im Rahmen der Evaluation (s.u.) die generelle Abschaffung der Zulassungsaufgaben im Raum.

Anwendungsfälle:

Die AG hat sich mit folgender Fragestellung befasst: Wie kann vor dem Hintergrund heterogener Einstiegskohorten gewährleistet werden, ...

... dass die Studierenden die Kompetenzen zum Einstieg in ihr Studium vorweisen können, die notwendig sind, um verantwortlich studieren zu können (z.B. sicherheitsrelevante Kompetenzen im Bereich der Chemie) („**Einstiegskompetenz**“)?

... dass Quereinstiege und Wechselmöglichkeiten zwischen Universitäten und zwischen eigenen Studiengängen weiterhin möglich sind („**Anfangskompetenz**“)?

... Studierende ihr Studium mit einer vergleichbaren „**Ausgangskompetenz**“ verlassen, was u.a. wegen enger Vorgaben von Kammern bzw. Referendariat oder Erwartungen von Stakeholdern notwendig ist.

Generell hat sich gezeigt, dass eine **kritische Überprüfung** der vergebenen Zulassungsaufgaben angezeigt ist. In mehreren Fällen haben Zulassungsaufgaben inhaltlich sowie hinsichtlich ihrer Anzahl der rechtlichen Überprüfung vor Gericht nicht Stand gehalten. Die große Zahl an Zulassungsaufgaben hat überdies zu Unübersichtlichkeit und unterschiedlichen Aufgabevergaben bei gleich gelagerten Sachverhalten geführt. Dies generiert Aufwand sowohl bei den Lehrenden als auch in der Administration auf dezentraler und zentraler Ebene.

Lösungsvorschläge:

Um die gesetzliche Vorgabe umsetzen zu können sind folgende Schritte erforderlich:

- 1.) Die vergebenen Zulassungsaufgaben werden je Studiengang seitens der School dahingehend überprüft, ob sie für ein erfolgreiches Weiterstudium zwingend erforderlich sind. Hierzu wirken die Eignungskommissionen mit dem jeweiligen APD zusammen. Wenn möglich, werden Zulassungsaufgaben im Studiengang ganz abgeschafft. Sofern dies in begründeten Fällen nicht möglich ist, werden zumindest die nicht zwingend notwendigen Zulassungsaufgaben aus der Vergabepaxis genommen. Im Zweifel soll der Nacherwerb einer Kompetenz empfohlen werden (Beratungsaspekt).
- 2.) Wenn keine dieser Möglichkeiten zur Abschaffung der Zulassungsaufgaben umsetzbar ist, ist ausnahmsweise die Vergabe von Zulassungsaufgaben möglich, wenn in Absprache mit dem APD und nach Vorstellung im Study and Teaching Board sichergestellt ist, dass die Zulassungsaufgaben rechtzeitig bis zum Ende des zweiten Semesters **abgelegt, geprüft und verbucht** werden können.

Dies ist der Fall, wenn

- a. Zulassungsaufgaben vergeben werden, die entweder vor oder im ersten Fachsemester angeboten werden (dabei ist es **nicht** erforderlich, dass die jeweilige Veranstaltung in Präsenz oder Wiederholungsprüfungen angeboten werden)
oder
bei denen sichergestellt ist, dass für Auflagenprüfungen des zweiten Semesters ein vorgezogener Notenschluss bis 01.09. für SoSe/01.03. für WiSe etabliert ist, so dass die Auflagenprüfungen rechtzeitig vor Semesterende verbucht sind
- b. maximal in der Regel 15 Credits oder ca. drei Module als Zulassungsaufgaben vergeben werden, wobei die Studierbarkeit sichergestellt ist
- c. die Studierenden mit einer Informationsmail darauf hingewiesen werden, dass die Erfüllung der Zulassungsaufgaben für das Weiterstudium essentiell sind (aktuell: manueller Umsetzungsaufwand).

Nach zwei Jahren berichten die Schools im Study and Teaching Board über die Maßnahmen und die Auswirkungen. Es wird evaluiert, inwieweit die Maßnahmen erfolgreich waren.

Folgende Lösungsmöglichkeiten hat die AG gesammelt, die einzeln oder kombiniert eingesetzt werden können, um die vorgenannten Schritte rechtskonform umsetzen zu können.

Gänzliche Abschaffung der zusätzlichen Zulassungsaufgaben aufgrund...

- **flexibler Beurteilung der Curricula:** Es werden notwendige Eingangskompetenzfelder beschrieben, die durch eine große Bandbreite an Modulen im Bachelorstudiengang nachgewiesen werden können.
(+) Studienplatz ist sofort sicher und steht nicht nach einem Jahr wieder zur Disposition
(-) Quereinstieg schwierig
- **Angleichungsmodulen** im Studiengang, die in den Wahlbereich eingehen können /Wahlbereich „Kompetenzerweiterung“ je nach Herkunftsstudiengang, in denen fehlende Kompetenzfelder studiert werden / flexibel je nach Vorbildung zu besuchende Grundlagenmodule. Abbildung erfolgt in der Satzung; ist mit TUMonline abbildbar (ggf. Prüfungsknoten anlegen: auf Katalogebene abbildbar; best practice-Ansprechpartner: Cornelia Götze und Arno Buchner)

- (+) Studienplatz ist sofort sicher und steht nicht nach einem Jahr wieder zur Disposition
- (-) je größer der Angleichungsbereich wird, desto weniger Credits bleiben für das Fachstudium
- **studienvorbereitender Maßnahmen für internationale Studierende**, wofür ein Visum für ein Jahr erteilt werden kann
 - (+) Studienplatz ist nicht unter Auflagenvorbehalt, sondern sofort sicher und steht nicht nach einem Jahr wieder zur Disposition
 - (+) kein Zeitverlust beim Einstieg ins Studium
 - (+) sofort gleiche Einstiegskompetenz bei allen Studierenden, einheitlicheres Leistungsniveau
- Änderung der Ermessenspraxis der Eignungskommission im Rahmen der bestehenden Satzungsgestaltung: **Ablehnung bei Fehlen wesentlicher Grundlagen**;
 - (+) geringere Wahrscheinlichkeit der Überschreitung der Regelstudienzeit, da nötige Vorkompetenzen nicht im Master studiert werden können/müssen
 - (-) Quereinstieg schwierig
- die zwingend notwendigen Kompetenzen können in einem **Test im Rahmen des Eignungsverfahrens** abgeprüft werden (best practice: ED, LS); Verschiebung des Studienstarts bei zu vielen fehlenden Kompetenzen und Verweis auf spezifische Qualifizierung im Rahmen der u.g. Formate
 - (+) geringere Wahrscheinlichkeit der Überschreitung der Regelstudienzeit, da nötige Vorkompetenzen nicht im Master studiert werden können/müssen
 - (+) passgenaues Abprüfen der nach Papierlage fehlenden Kompetenzen
 - (-) Quereinstieg schwierig
- **Modulstudiums**: auf Englisch (bzw. je nach Zielgruppe auch auf Deutsch) speziell für diejenigen, die sonst Zulassungsaufgaben erhalten hätten, zugeschnitten; Beschränkung auf EV-Teilnehmerinnen und –Teilnehmer rechtlich nicht möglich, sondern offen für alle, die die gesetzten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Berücksichtigung in der Mittelverteilung
 - (+) geringere Wahrscheinlichkeit der Überschreitung der Regelstudienzeit, da nötige Vorkompetenzen nicht im Master studiert werden können/müssen
 - (+) passgenaues Angebot für fehlende Kompetenzen
 - (-) Zeitverzögerung zu eigentlichem Studienstart
 - (-) zusätzlich zu administrierendes Programm, daher darf es nicht zu kleinteilig ausgestaltet werden (einheitliche Bewerbungsfristen, möglichst pro School ein Modulstudium, zusätzliches Dokument für Einschreibung nötig)
 - (-) kein Vorziehen von Mastermodulen
- **Vorgeschaltetem Semester**: zusätzlicher Master mit einem Semester mehr Regelstudienzeit und ab zweitem Semester Identität mit Zielstudiengang: Anerkennung von bereits bestehenden BA-Modulen ohne Note;
 - (+) Studienplatz ist sofort sicher und steht nicht nach einem Jahr wieder zur Disposition
 - (-) erhöht Anzahl zu administrierender Programme, schlimmstenfalls Verdopplung der Programme und deutliche Erhöhung des damit verbundenen administrativen Aufwands (CST und Schools) bei gleichbleibenden personellen Ressourcen
 - (-) organisatorisch aufwändig, da individuell unterschiedliche Vorkenntnisse zu berücksichtigen sind, aber dennoch ein volles zusätzliches Semester mit 30 CP angeboten werden muss

- (-) beratungsintensiv, da Alternativangebot zum ursprünglich gewählten Studiengang
- (-) Prozess innerhalb der Bewerbungsfristen nur bei sehr schneller und guter Abstimmung umsetzbar, da der Bedarf für diesen Studiengang erst nach Durchlaufen des EV feststeht. Schlechtestenfalls Verzögerung des Studienstarts um ein Semester
- (-) langwierige und kontroverse Anerkennungsverfahren möglich
- (-) Umgehungsgefahr der Zulassungsaufgaben durch Fachstudium und Anerkennung (s.o.)
- **Beratung:** spätestens im EV, 2. Stufe, sollen die Studierenden beraten werden, was noch studiert werden muss, damit das Masterstudium aufgenommen werden kann: „**Qualifizierungsempfehlung**“ (best Practice: CIT: Mathematik)
 - (+) Studienplatz ist sofort sicher und steht nicht nach einem Jahr wieder zur Disposition
 - (+) ressourcenschonend, da kein organisatorischer Aufwand
 - (+) stärkt Selbstverantwortung von Studierenden
- **Vorkursen/Blockkursen** gem. Art. 77 Abs. 6 Satz 3 BayHIG vor Semesterbeginn (organisatorische Herausforderung des Angebots, Kursanmeldung, Platzvergabe etc.; best Practice: ED, Studiengang Ingenieur- und Hydrogeologie); Zulassung ist aufschiebend bedingt durch den Nachweis des Vorkurses, d.h. eine Immatrikulation kann erst erfolgen, wenn der Vorkurs als bestanden nachgewiesen wird.
 - (+) Studienplatz ist sofort sicher und steht nicht nach einem Jahr wieder zur Disposition
 - (+) geringere Wahrscheinlichkeit der Überschreitung der Regelstudienzeit, da nötige Vorkompetenzen nicht im Master studiert werden können
 - (+) sofort gleiche Einstiegskompetenz bei allen Studierenden, einheitlicheres Leistungsniveau
 - (-) Organisationsaufwand für gesondertes Angebot während der Prüfungsphase (insbes. Personal, Räume)
 - (-) Klarheit über Studienplatz für Bewerber erst sehr spät nach Bekanntgabe von Ergebnissen der Vorkurse.

Wenn keine der oben genannten Möglichkeiten umsetzbar ist, ausnahmsweise

Sicherstellung der Auflagenentscheidung am Ende des zweiten Semesters durch...

- Vergabe von Zulassungsaufgaben, die im **ersten Fachsemester** angeboten werden, die nach einem Semester abgeprüft und verbeschieden sind, aus einer von der Eignungskommission beschlossenen, geprüften Liste von zulässigen Zulassungsaufgaben.
WICHTIG: es ist nicht erforderlich, dass für die Zulassungsaufgaben-Prüfungen eine Wiederholung angeboten wird!
- **Höchstzahl** an Zulassungsaufgaben, damit der Studiengang studierbar bleibt; der Umfang soll 15 Credits in maximal drei Modulen nicht überschreiten. In inhaltlich begründeten Fällen können in Ausnahmen bis maximal 25 Credits vergeben werden. Das Angebot wird von der School festgelegt, Studierbarkeit wird gesichert (in nur 1 oder zwei Semestern, s.o.)
- **speziellen Notenschluss:** Festgelegter Katalog an Auflagenfächern, für den sichergestellt ist, dass vor Semesterende die Prüfung gültig gesetzt wird (spätestens

bis 01.09. für SoSe/01.03. für WiSe)

- Studienberatung School: **Informationsmail** an alle Auflagenstudierenden, dass zum Erhalt des Studienplatzes vorrangig die Auflagenmodule studiert werden müssen
 - + sofortige Aufnahme des Studiums möglich
 - + Höchstzahl der Auflagen erhöht die Wahrscheinlichkeit, den Studiengang abzuschließen / die Regelstudienzeit einzuhalten
 - + Infomail erhöht die Rechtssicherheit bei einem Scheitern an der Auflagenerfüllung und lenkt Focus auf die Prioritäten (erst Auflagen studieren, dann Module)
 - organisatorisch aufwändig, da ggf. zwei Leistungsbescheide erstellt werden müssten, um einerseits rechtzeitig die Zulassungsaufgaben und andererseits auch die übrigen, später erbrachten Leistungen des Semesters zu bescheinigen.